

der die Staatsbürgerschaft der DDR erworben habe, dann nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sei, wenn das Recht der BRD den entsprechenden Erwerbsgrund nicht kenne. Gestützt auf dieses Argument kam das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, der Beschwerdeführer sei nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes. Dabei ließ sich dieses Gericht in seinen Deduktionen selbstverständlich von der Prämisse leiten, daß es eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit gebe, die „zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland“ sei.

Das Wörtchen „zugleich“, das dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag entnommen ist¹⁶, hat Anlaß zu verschiedenen Ausdeutungen gegeben. So bewertet es H. v. Mangoldt als mißverständlich in dem Sinne, als ob „die Institution der deutschen Staatsangehörigkeit nach westdeutscher Doktrin nebeneinander diejenigen des handlungsunfähigen Reiches und daneben eine Staatsangehörigkeit der BRD umfaßt“. Eine solche gebe es jedoch nicht, „da das in Westdeutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht den Begriff nicht kennt“. Fürsorglich betont er, das Wort „zugleich“ könne nicht so gedeutet werden, als sei die Existenz zweier Staatsangehörigkeiten gemeint.¹⁷

Nimmt man nicht Konstruktionen, Theorien, nur gedachte staatliche Größen, sondern die effektiven Staatlichkeiten zur Grundlage rechtserheblicher Wertungen, so bleibt nichts davon, daß die deutsche Staatsangehörigkeit „zugleich“ die der Bundesrepublik ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit, von der im Grundgesetz der BRD gesprochen wird, ist dann nichts anderes als die (nur noch nicht so bezeichnete) Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder die in Art. 73 Ziff. 2 des Grundgesetzes erwähnte „Staatsangehörigkeit im Bunde“.

Mit der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, daß nicht jeder, der die Staatsbürgerschaft der DDR erwirbt, zugleich auch Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein müsse, war Sprengkraft verbunden. Röpers Formel von den „Deutschen“ und den „anderen Deutschen“ und seine Bemerkung, das Bundesverwaltungsgericht differenziere hinsichtlich der DDR-Bürger in „Deutsche und Nicht-Deutsche im Sinne des Grundgesetzes“¹⁸, lassen die gefürchteten Konsequenzen erkennen. Sie werden in der Bildung und in dem Auseinanderdriften von zwei deutschen Staatsbürgerschaftsmassen, in einer Reduktion des in Anspruch genommenen Schutzes für „alle Deutschen“ auf jenen Personenkreis gesehen, der nach dem Recht der BRD in der Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts die Eigenschaft des deutschen Staatsangehörigen besitzt, in der dann nicht abweisbaren Pflicht, Deutsche in der BRD einzutourgern u. a. m. Röper verleiht nur dem Ausdruck, was von ausgeprägt konservativen Kräften vertreten wird, wenn er schreibt, „eine an den Urteilen des BVerwG orientierte Praxis widerspräche Interesse und Selbstverständnis der Bundesrepublik“.¹⁹

Bundesverfassungsgericht: DDR-Bürger als „Deutsche“ i. S. des Grundgesetzes der BRD

Interessant ist nun die Argumentationskette, mit der die These, daß im Prinzip jeder Bürger der DDR Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sei, vom Bundesverfassungsgericht begründet wird.

Die Beweiskonstruktion setzt beim zu beurteilenden konkreten Fall an und wird unverzüglich ins Allgemeine gehoben. Völlig logisch wird nach den vorausgegangen Erwägungen festgestellt, daß es den Grund, aus dem der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit der DDR erworben hat, weder im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) — das nach wie vor in der BRD gilt — noch in anderen gesetzlichen Normen der BRD-Rechtsordnung gibt. Mithin könne der behauptete und „zugleich“ mit der Staatsbürgerschaft der DDR eingetretene Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes darauf nicht gestützt werden.

Das könnte er übrigens nicht einmal dann, wenn es im Recht der DDR und in dem der BRD gänzlich parallele Tatbestände des Erwerbs der Staatsangehörigkeit gäbe, und selbst dann nicht, wenn in beiden deutschen Staaten das RuStAG in

textlich gleicher Weise gültig wäre. Auch unter dieser Voraussetzung würde es sich um zwei getrennte Rechtsmaterien handeln, die je von einer spezifischen Staatsordnung abgeleitet sind und sich auf entsprechend differenzierte Staat-Bürger-Verhältnisse beziehen.²⁰

Da selbst das Argument formell gleicher Staatsangehörigkeitserwerbstatbestände nicht bemüht werden kann, der prinzipielle Automatismus von Erwerb der DDR-Bürgerschaft und der „deutschen Staatsangehörigkeit“ jedoch konstruiert werden soll, unternimmt das Bundesverfassungsgericht den Sprung auf die Höhe allgemeiner Verfassungsworte. Der Satz aus Art. 116 Abs. 1 GG, daß Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sei, wer — „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“ — die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, hindert daran nicht. Vielmehr folge — behauptet das Bundesverfassungsgericht — „aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des *ordre public* die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist“.²¹

Mehrere (auf verschiedenen Ebenen angesiedelte) Positionen sind in diesem Satz gebündelt:

- die Behauptung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit und das Gebot, sie zu wahren;
- die Behauptung, aus dem Satz der Präambel des Grundgesetzes, das Volk in den Bundesländern der BRD habe im „Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen“, ergäbe sich mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung das Gebot zur Wahrung der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit;
- schließlich die daraus abgeleitete These, daß auf Grund dieser Rechtsstandpunkte jeder Staatsbürgerschaftserwerb in der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Recht der BRD führe.

Mithin soll nach dem Recht der BRD auch der von ihr nach dem Charakter seiner Gesellschafts- und Staatsordnung, nach seiner Souveränität und nicht zuletzt nach dem Grundlagenvertrag geschiedene sozialistische deutsche Staat bestimmen, wer als Staatsangehöriger der bundesdeutschen Staats- und Rechtsordnung zuzuordnen ist!²²

Zur Bedeutung des „Wiedervereinigungsgebots“ und der „Wahrungspflicht“ in bezug auf eine „einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit“

Wie immer die Väter des Grundgesetzes sich die künftigen deutschen Dinge vorgestellt haben mögen — die Spannweite der differenzierten Ansichten darüber reicht von Konrad Adenauer bis Max Reimann —, der Parlamentarische Rat hatte jedenfalls ein (nicht einmal demokratisch begründetes) Mandat nur in bezug auf die Ausarbeitung eines Verfassungsdokuments für ein die drei Westzonen Deutschlands zusam-

16 BVerfGE Bd. 36, S. 30.

17 H. v. Mangoldt, „Deutsche Staatsangehörigkeit, ...“, a. a. O., S. 179 und S. 177.

18 E. Köper, a. a. O., S. 37.

19 E. Köper, a. a. O., S. 48.

20 Vgl. dazu G. Riege, a. a. O., S. 125 ff.

21 Jurlstzeitung 1988, Heft 3, S. 145; Deutsches Verwaltungsblatt 1988, Heft 6, S. 279.

22 Aus einer anderen Sicht wendet D. Wyduckel (Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG a. a. O., S. 284) kritisch ein: „Das bedeutet m. a. W.: Wer deutscher Staatsangehöriger ist, bestimmt sich nicht nur nach der für die Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung, sondern auch nach derjenigen der DDR. Damit wird einer anderen staatlichen Gewalt die Befugnis eingeräumt, darüber mitzubestimmen, wer Deutscher i. S. des GG ist. Daß dies unabsehbare Folgerungen nach sich ziehen kann, liegt auf der Hand.“

Vgl. auch die „Abweichende Meinung des Richters Niebier“ zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, Juristenzeitung 1988, Heft 3, S. 150; Deutsches Verwaltungsblatt 1988, Heft 6, S. 284.